

SR EINGANG 1 9. 11. 02

Zuweisung an *PK*

Kopie an *SDA, SLS, SPM*

Bestätigt
.....

Dat. *19. 11. 02* Stadtpresident

An den Stadtrat
Rathaus
9001 St. Gallen

EINFACHE ANFRAGE:

Braucht die Polizei zusätzliche Kompetenzen?

In der Antwort des Stadtrates vom 2. Juli 2002 auf eine Interpellation Ebnetter wird auf die fehlende gesetzliche Grundlage hingewiesen, die der Polizei Wegweisungen ermöglichen würde, wenn sich Personenansammlungen von Drogenkonsumenten oder Extremisten bilden, die zu einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung führen.

Im ANAG (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) sieht Art. 13e Abs. 1 vor, dass einem Ausländer ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verboten werden kann, ein bestimmtes Gebiet zu betreten oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen, wenn er die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört. Dies gilt insbesondere zur Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels. Gemäss Aussage des Polizeichefs, Herrn Valier, wird zwar von dieser Regelung Gebrauch gemacht, doch greift sie nicht ausreichend. Verboten man einem in Luzern wohnhaften Ausländer das Betreten der Stadt St. Gallen, dann geht er nach Bern oder Zürich, um seine Drogen abzusetzen.

Der Presse kann man entnehmen, dass die Berner Polizei hart gegen die Dealer vorgeht und sie aus der Innenstadt verbannt, während die Stadt Zürich die Festlegung von Sperrgebieten vorbereitet. Die Berner haben eine besondere gesetzliche Grundlage zur „Wegweisung“, die sog. „Lex Wasserfallen“, die allerdings politisch umstritten ist. Dazu kommt, dass die Weggewiesenen die Verfügung oft nicht befolgen, weshalb z.B. in Bern die Verzeigungen (1225 im Jahr 2000) die Zahl der Wegweisungsverfügungen (336) sogar übersteigen.

Die Asylinitiative, über die demnächst abgestimmt wird, bringt gerade im Zusammenhang mit der Problematik des Drogenhandels durch Asylbewerber keine Lösungen. Deshalb unterbreite ich Ihnen folgende Fragen:

1. Welche Mittel und Rechte hat die Polizei der Stadt St. Gallen, unerwünschte Ansammlungen von Personen aufzulösen, wenn die öff. Sicherheit und Ordnung gestört ist?
2. Welche Mittel und Rechte hat die Polizei, um verdächtige oder überführte Drogenbesitzer und Drogendealer wegzuweisen?
3. Würde es die bestehende gesetzliche Regelung ermöglichen, dass Asylsuchende, die des Drogenhandels oder -besitzes überführt sind, in ihrer Bewegungsfreiheit rigoros eingeschränkt werden (Freiheitsentzug oder Hausarrest)?
4. Haben andere Städte wie Bern und Zürich gesetzliche Grundlagen, die der Polizei grössere Kompetenzen einräumt als sie der st. galler Polizei zustehen?
5. Welche zusätzlichen Kompetenzen wären aus der Sicht der st. galler Polizei notwendig, um gegen Drogendealer auf der Strasse (z.B. im Raum Bahnhof und Poststrasse) wirksamer vorgehen zu können?

Im Voraus bedanke ich mich für die Beantwortung.

Mit freundliche Grüssen



Philip Schneider